

Satzung des Vereins für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern

- Abgestimmter Entwurf (Stand 26. August 2021) -

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Lebens- und Wirtschaftsraum der Region Vorpommern durch den Aufbau und die Umsetzung eines ganzheitlichen Regionalmarketings zu stärken und zu verbessern, um eine wettbewerbsfähige Positionierung der Wirtschaftsregion Vorpommern zu erreichen.
- (2) Die Region Vorpommern umfasst das Gebiet der der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald.
- (3) Der Zweck soll insbesondere durch die Umsetzung folgender Aufgaben erreicht werden:
 - i. Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Identität Vorpommerns als attraktiver Region zum Leben und Arbeiten sowie als leistungsfähiger Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort.
 - ii. Nutzung aller Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit für die gebietsbezogene Werbung.
 - iii. Organisation und Durchführung von eigenen Formaten
 - iv. Direkte und regelmäßige Abstimmung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu den Themen des Standortmarketings.
 - v. Vernetzung regionaler Akteure in Vorpommern, insbesondere aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.
 - vi. Unterstützung der Aktivitäten der kommunalen Wirtschaftsförderung.
- (4) Zur Erreichung der Vereinsziele ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Wirtschaftskammern, -verbänden und -vereinen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Arbeitsmarktakteuren, Wirtschaftsförderern und Regionalvermarktern anzustreben.
- (5) Zur Umsetzung der vorstehenden Aufgaben des Vereins kann dieser eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen oder sich an einer Gesellschaft beteiligen.
- (6) Für den Fall der Beteiligung des Vereines an einem wirtschaftlichen Unternehmen sind die Maßgaben der §§ 68 ff. KV M-V zu beachten.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verhält sich politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung wird von den Entscheidungen des Vorstandes unterrichtet.
- (3) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des jeweiligen Mitglieds bzw. Insolvenz des jeweiligen Unternehmens oder Vereins. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, es sei denn, es geht um den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes, in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei einem Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Interessen und Aufgaben des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet,
 - bei grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (6) Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Wege erklärt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds richtet sich prozentual nach der Höhe seines Jahresbeitrages. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Sie muss dem Versammlungsleiter in Schrift- oder Textform nachgewiesen werden. Einem Mitglied können maximal drei Stimmen übertragen werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich ohne Vergütung tätig, sofern die Mitgliederversammlung nicht Aufwandsentschädigungen beschließt.
- (5) Auf Antrag können einzelne Mitglieder vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Der Vorstand bestimmt, in welchem Umfang der Verein anstelle des Mitgliedsbeitrages das Aufbringen sachlicher und/oder personeller Mittel zur Förderung des Vereinszwecks erwartet.
- (6) Die Mitglieder werden von den wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung unterrichtet.
- (7) Bei einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches, sofort wirksames Austrittsrecht der Mitglieder. Bei Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, steht dem

einzelnen Mitglied ebenfalls ein außerordentliches, sofort wirksames Kündigungsrecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Vereinsvermögen / Projektfinanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein finanziert sich insbesondere aus:
 - Beiträgen seiner Mitglieder,
 - sonstigen Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren,
 - Teilnehmerbeiträgen für Veranstaltungen des Vereins und
 - privaten und öffentlichen Fördermitteln.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern. Die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen entsenden jeweils zwei Vertreter, die Hansestädte Greifswald und Stralsund jeweils einen Vertreter in den Vorstand. Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in gleicher Anzahl gewählt. Das Vorstandsmandat ist an die Mitgliedschaft im Verein geknüpft.
- (2) Der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer werden durch den Vorstand gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und beide stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Durchführung der Vereinsgeschäfte,
 - Beschlussfassungen gemäß § 3,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresabschlusses,

- Bestellung der Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (6) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre (Amtsperiode). Ihre Wiederwahl ist ohne Beschränkung zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus den Organisationen aus, die Mitglieder sind, endet ihre Mitgliedschaft im Vorstand.
 - (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform durch E-Mail einzuberufen; die Übermittlung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mailadresse des Mitglieds; ist eine E-Mailadresse nicht bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich per Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- (4) Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ausrichtung der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen sowie
 - Erlassung der Beitragsordnung,
 - Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresabschluss und des Prüfberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden mit Unterstützung einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird vom Vorstand eingerichtet.
- (2) Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer sowie Mitarbeiter einer Geschäftsstelle beauftragen und diese hauptamtlich einstellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Rechenschaftslegung und Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit ein Jahresabschluss aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresbericht zu erstellen.
- (2) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes zu entsprechen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
- (3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- (5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens, die im Sinne des Vereinszwecks erfolgen muss.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 2021 beschlossen.